Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/3 2Ob166/97v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1998

Norm

ABGB §863 A
ABGB §863 M
NTG §12

Rechtssatz

Unter dem Begriff "Teilnehmer" im Sinn des § 12 NTG werden alle jene Personen verstanden, die dem Notar ausdrücklich einen Auftrag erteilt haben, und darüberhinaus jene, aus deren Verhalten im Sinn des § 863 ABGB abzuleiten ist, daß sie den Notar unabhängig von einem durch einen anderen ausdrücklich erteilten Auftrag ihrerseits mit der Ausführung der in Rechnung gestellten Tätigkeit beauftragt haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 166/97v
  Entscheidungstext OGH 03.12.1998 2 Ob 166/97v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111364

Dokumentnummer

JJR_19981203_OGH0002_0020OB00166_97V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at